

Klauseln für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe – Wirtschaftsge- bäude und deren Inhalt – Basisschutz –

(SK ABL 2018 Basis)

Übersicht

**Gemeinsame Klauseln für die Feuer-, Einbruchdiebstahl und Raub-, Leitungswasser-, Sturm
und Hagelversicherung-, EC- Versicherung**

11xx Versicherte Gefahren und Schäden

SK 1101 (10) Schäden durch radioaktive Isotope

12xx Versicherte Sachen

SK 1201 (10) Ausschluss von fremden Eigentum

SK 1202 (10) Fremdes Eigentum weisungsgemäße Versicherung

SK 1204 (10) Pfandleihen

SK 1206 (10) Eingelagerter Hausrat aller Art

SK 1210 (10) Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben

SK 1212 (10) Automaten in Gebäuden

SK 1213 (10) Automaten in und an der Außenwand

13xx Versicherte Kosten

SK 1301 (10) Unbesetzt

SK 1302 (10) Sachverständigenkosten

SK 1303 (10) Unbesetzt

SK 1304 (10) Unbesetzt

SK 1305 (10) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

SK 1306 (10) Unbesetzt

SK 1307 (10) Unbesetzt

14xx Versicherungsort

SK 1401 (10) Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme

SK 1402 (10) Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme

15xx Versicherungswert

SK 1501 (10) Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

SK 1502 (10) Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

SK 1503 (10) Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben

SK 1504 (10) Verkaufspreis für Tabake

SK 1505 (10) Biervorräte bei Brauereien

SK 1506 (10) Malzvorräte von Brauereien

SK 1507 (10) Malzvorräte bei Handelsmälzereien

Übersicht

SK 1509 (10) Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswerts

SK 1510 (10) Versicherungssumme für Steuer und Zoll

SK 1511 (10) Unbesetzt

16xx Allgemeiner Teil – Abschnitt B (Anzeigenpflichten, Obliegenheiten etc.)

SK 1601 (10) Unbesetzt

SK 1603 (10) Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung

SK 1604 (10) Unbesetzt

17xx Entschädigung

SK 1701 (10) Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen

SK 1702 (10) Verzicht auf Einwand der Unterversicherung

SK 1703 (10) Vorsorgeversicherung

SK 1704 (10) Summenausgleich

SK 1705 (10) Stichtagsversicherung für Vorräte

SK 1707 (10) Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen

SK 1708 (10) Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen

SK 1709 (10) Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen

SK 1713 (10) Unbesetzt

SK 1715 (10) Stichtagsversicherung und Sicherungsübereignung

18xx Verhaltens- und Wissenszurechnung, Vertretung

SK 1801 (10) Führung

SK 1802 (10) Unbesetzt

SK 1803 (10) Makler

SK 1804 (10) Prozessführung

SK 1805 (10) Leistungspflicht gegenüber Teileigentümern

19xx sonstiges

SK 1902 (10) Vertragsbeendigung bei Kündigung

SK 1904 (10) Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung

Klauseln für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe – Wirtschaftsgebäude deren Inhalt sowie Wohngebäudeversicherung

91xx Versicherte Gefahren und Schäden

SK 9101 (10) Brandschäden an Räucher-, Trocken und ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie deren Inhalt

SK 9102 (10) Unbesetzt

SK 9105 (10) Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen

SK 9109 (10) Schwelzersetzungsschäden

Übersicht

SK 9111 (10) Überspannungsschäden durch Blitzschlag in der landwirtschaftlichen Feuerversicherung

SK 9114 (10) Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität in landwirtschaftlichen Betrieben

92xx Versicherte Sachen

SK 9207 (10) Hopfen

SK 9208 (10) Hopfeneinrichtung

94xx Versicherungsort

SK 9406 (10) Unbesetzt

95xx Versicherungswert

SK 9502 (10) Unbesetzt

SK 9503 (10) Unbesetzt

96xx Allgemeiner Teil – Abschnitt B (Anzeigenpflichten, Obliegenheiten etc.)

SK 9609 (10) Elektrische Anlagen

97xx Entschädigung

SK 9701 (10) Summenausgleich

Gemeinsame Klauseln für die Feuer-, Einbruchdiebstahl und Raub-, Leitungswasser-, Sturm und Hagelversicherung-, EC-Versicherung

SK 1101 (10)

Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Abs. 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

SK 1201 (10)

Ausschluss von fremdem Eigentum

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bewegliche Sachen in fremdem Eigentum nicht versichert, soweit sie ihrer Art nach zu den versicherten Sachen gehören und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurden.
2. Nr. 1 gilt nicht für bewegliche Sachen, die der Versicherungsnehmer
 - a) unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war oder
 - b) sicherungshalber übereignet hat.

SK 1202 (10)

Fremdes Eigentum weisungsgemäße Versicherung

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bewegliche Sachen in fremdem Eigentum nur versichert, soweit sie
 - a) ihrer Art nach zu den versicherten Sachen gehören,
 - b) dem Versicherungsnehmer in Obhut gegeben wurden und
 - c) nachweislich aufgrund einer Vereinbarung mit dem Eigentümer durch den Versicherungsnehmer zu versichern sind.
2. Nr. 1 gilt nicht für bewegliche Sachen, die der Versicherungsnehmer
 - a) unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war oder
 - b) sicherungshalber übereignet hat.

SK 1204 (10)

Pfandleihen

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Versicherung beweglicher Sachen in fremdem Eigentum leistet der Versicherer Entschädigung für Pfandsachen nur, soweit der Versicherungsnehmer dem Verpfänder Schadenersatz leisten muss oder soweit er seine Ansprüche auf Darlehensrückzahlung, Zinsen oder Lagerspesen verloren hat.
2. Versicherungswert und Grenze der Entschädigung ist der in einem Pfandbuch eingetragene Schätzwert der Pfandsachen.
3. Der Versicherungsnehmer hat die Pfandbücher nach Geschäftsschluss so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Pfandsachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

SK 1206 (10)

Eingelagerter Hausrat aller Art

In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist eingelagerter Hausrat aller Art versichert.

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- a) Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
- b) Sammlungen.

SK 1210 (10)

Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung übergeben wurde, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Dies gilt auch für Hausrat aller Art.
2. Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Bargeld, Wertsachen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.
3. Die Entschädigung ist je Gast auf Prozent der Versicherungssumme gemäß Nr. 1 begrenzt.
4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Gast nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

SK 12012 (10)

Automaten in Gebäuden

1. In Erweiterung von dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) und Geldautomaten, die sich in Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes befinden, samt deren Inhalt an Vorräten versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
2. Der Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

SK 1213 (10)

Automaten in und an der Außenwand

1. In Erweiterung von dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) und Geldautomaten, die von außen fest mit dem Gebäude verbunden sind, in dem sich der Versicherungsort befindet, samt deren Inhalt an Vorräten versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
2. Der Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

SK 1302 (10)

Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

SK 1305 (10)

Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

1. Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
2. Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

SK 1401 (10)

Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).

Für die Ermittlung einer Unterversicherung werden die Versicherungssummen aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenüber gestellt.

2. Für Versicherungssummen auf Erstes Risiko sowie für Entschädigungsgrenzen gelten die für den jeweiligen Versicherungsort vereinbarten Beträge.

SK 1402 (10)

Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).

Für die Ermittlung einer Unterversicherung wird die gemeinsame Versicherungssumme aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenüber gestellt.
2. Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.

SK 1501 (10)

Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
2. Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Nr. 1.
3. Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 und Nr. 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

SK 1502 (10)

Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktgängig sind.
2. Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

SK 1503 (10)

Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben

Versicherungswert von Großhandelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrt gebliebenen Beständen liefern noch auf dem Markt erhalten kann. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

SK 1504 (10)

Verkaufspreis für Tabake

1. Versicherungswert von Tabaken, die durch den Versicherungsnehmer verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann. Bei Verkauf von Tabaken vor Beendigung der Fermentation werden Zusatzvereinbarungen im Kaufvertrag für den Versicherungswert berücksichtigt.
2. Ist nur ein Teil der im Versicherungsort vorhandenen Tabake verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem noch nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

SK 1505 (10)

Biervorräte von Brauereien

1. Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Biervorräte auf dem Markt beschaffen muss, um seine Kunden beliefern zu können, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Biervorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.
2. Soweit die Biervorräte bereits verkauft sind, gelten die Regelungen der Klausel SK 1501 (10) „Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse“.

SK 1506 (10)

Malzvorräte von Brauereien

Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Malzvorräte auf dem Markt beschaffen muss, um den ungestörten Weiterbetrieb seiner Brauerei zu ermöglichen, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Malzvorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.

SK 1507 (10)

Malzvorräte von Handelsmälzereien

1. Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Malzvorräte auf dem Markt beschaffen muss, um seine Kunden beliefern zu können, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Malzvorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.
2. Soweit die Malzvorräte bereits verkauft sind, gelten die Regelungen der Klausel SK 1501 (10) „Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse“.

SK 1509 (10)

Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswerts

Steuer und Zoll werden für den Versicherungswert nur bei Vorräten berücksichtigt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles versteuert oder verzollt waren oder für die wegen des Versicherungsfalles Steuer oder Zoll zu entrichten ist.

SK 1510 (10)

Versicherungssumme für Steuer und Zoll

1. Versicherungswert der Position für Steuer und Zoll ist der volle Betrag, der für die unter einer besonders bezeichneten Position versicherten Vorräte bei ihrer Versteuerung oder Verzollung zu entrichten sein würde.
2. Entschädigung wird jedoch nur geleistet, soweit wegen des Versicherungsfalles Steuer oder Zoll zu entrichten ist.

SK 1603 (10)

Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung

Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

SK 1701 (10)

Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen

1. Die Versicherungssumme für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöht oder vermindert sich zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.
2. Die gemäß Nr. 1 berechnete Versicherungssumme wird auf volle Euro aufgerundet. Die neue Versicherungssumme und die geänderte Prämie werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekanntgegeben.
3. Die Versicherungssumme bleibt unverändert, wenn der gemäß Nr. 1 Satz 1 maßgebende Prozentsatz unter 3 liegt. Jedoch ist dann für die nächste Veränderung ein Vergleich zwischen dem vergangenen Kalenderjahr und demjenigen Kalenderjahr maßgebend, das zuletzt für eine Summenänderung berücksichtigt wurde.
4. Die aus der Versicherungssumme gemäß Nr. 2 sich ergebende erhöhte Prämie darf die im Zeitpunkt der Erhöhung geltende Tarifprämie nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neue Tarifprämie auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.
5. Solange Anpassung der Versicherungssumme nach vorliegenden Bestimmungen vereinbart ist, erhöht sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweilige Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von Prozent.
6. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben unberührt.
7. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Die Erklärung hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erfolgen. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Nr. 8 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.
8. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung für die Versicherung von beweglichen Sachen künftig nicht mehr anzuwenden sind. Die Erklärung hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erfolgen.
9. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

SK 1702 (10)

Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

1. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden Prozent des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt.
2. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die selbständige Außenversicherung.
3. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen

- a) auf Erstes Risiko,
- b) für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist,
- c) für die selbständige Außenversicherung.

SK 1703 (10)

Vorsorgeversicherungssumme

1. Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.
2. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

SK 1704 (10)

Summenausgleich

1. Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Prämiensätze vereinbart sind.
2. Die Aufteilung der überschießenden Summenanteile erfolgt, ohne Rücksicht darauf welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind, nach der Berechnungsformel:

Überschießende Summenanteile multipliziert mit dem Unterversicherungsbetrag der jeweiligen Position dividiert durch den Unterversicherungsbetrag aller maßgeblichen unterversicherten Positionen. Der Unterversicherungsbetrag ist der Betrag aus Versicherungswert abzüglich Versicherungssumme.
3. Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlags.
4. Vom Summenausgleich ausgenommen sind
 - a) Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
 - b) Versicherungssummen gemäß der Vereinbarung Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen;
 - c) Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
5. Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

Stichtagsversicherung für Vorräte

1. Entschädigungsgrenze für die versicherten Vorräte ist die vereinbarte Versicherungssumme.
2. Der Versicherungswert, den die versicherten Vorräte an dem vereinbarten Stichtag eines jeden Monats haben (Stichtagswert), ist dem Versicherer jeweils innerhalb von 10 Tagen oder innerhalb einer vereinbarten anderen Frist nach diesem Stichtag zu melden (Stichtagssumme).

Solange für einen Stichtag trotz Fristablaufs keine Meldung erfolgt ist, gilt auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldete Stichtagssumme. Geht bereits die erste Stichtagsmeldung dem Versicherer nicht rechtzeitig zu, so sind die Vorräte ab Fristablauf bis zum Eingang der Meldung nur mit der Hälfte der Versicherungssumme versichert.

3. Der Versicherungsnehmer hat eine infolge Schreib-, Rechen- oder Hörfehlers versehentlich falsch erstattete Meldung unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.
4. Ist die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalles gemeldete Stichtagssumme niedriger als der Stichtagswert, für den die Stichtagssumme gemeldet wurde oder gemäß Nr. 2 Satz 2 als gemeldet gilt, so wird nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die gemeldete Stichtagssumme zum Stichtagswert.
5. Der Stichtagswert ist auch dann in voller Höhe zu melden, wenn er die Versicherungssumme übersteigt. Die Meldung gilt, wenn der Versicherungsnehmer nicht etwas anderes bestimmt hat, als Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme auf den gemeldeten Betrag ab Zugang der Meldung. Der Versicherungsnehmer ist an den Antrag zwei Wochen gebunden. Lehnt der Versicherer den Antrag nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt er als angenommen.
6. Soweit in den Fällen von Nr. 5 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag abgelehnt hat, wird bei Versicherungsfällen bis zur nächsten Stichtagsmeldung nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Stichtagswert.
7. Neben Nr. 4 und Nr. 6 sind die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht anzuwenden.
8. Auf die Prämie ist eine Vorauszahlung aus der Hälfte der Versicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr zu leisten. Die endgültige Prämie wird zum Ende des Versicherungsjahres aus dem Durchschnitt der gemeldeten Stichtagssummen und dem diesem Durchschnitt entsprechenden Prämienatz berechnet; eine tarifliche Mindestprämie ist zu berücksichtigen. Soweit in den Fällen von Nr. 5 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag ablehnt, bleibt der die Versicherungssumme übersteigende Teil der gemeldeten Stichtagssummen für die Prämie unberücksichtigt.

Ergibt sich während des Versicherungsjahres, dass die Vorauszahlung verbraucht ist, so kann der Versicherer eine weitere angemessene Vorauszahlung verlangen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der ersten Vorauszahlung.

SK 1707 (10)

Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres 1980 (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden. Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung: Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn eines jeden Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4, und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert haben. Maßgebend sind die vom statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.
3. Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Bestandserhöhung beantragt wurden.
4. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 2 und Nr. 3 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.

5. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

SK 1708 (10)

Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres 1980 (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden. Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung: Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4, und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert haben. Maßgebend sind die vom statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.
3. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Ver-

sicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 2 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.

4. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

SK 1709 (10)

Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen

1. Bestandserhöhungen des laufenden Versicherungsjahres, die nicht durch Nachtrag in die Versicherungssumme übernommen worden sind, sind im Rahmen der Vorsorgepositionen des Versicherungsvertrages unter der Voraussetzung versichert, dass die Vereinbarung "Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen" getroffen ist und das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr entspricht.
2. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöhen sich ohne besonderen Antrag jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorübergehend um den entsprechenden Betrag der Vorsorgeversicherungssumme. Die Erhöhungen sind sobald als möglich durch die festgestellten endgültigen Summen zu ersetzen.
3. Für die Umrechnung der in die Positionen gemäß Nr. 2 Satz 1 zu übernehmenden Vorsorgeversicherungssummen auf den Wert 1980 ist der Index des Anschaffungsjahres maßgebend.
4. Die Vorsorgeversicherung bleibt, soweit nicht der Versicherungsnehmer eine Änderung beantragt, in der bisherigen Höhe bestehen und gilt jeweils für die Bestandszugänge des nächsten Jahres.

Für diese Vorsorgeversicherung wird eine Vorauszahlung in Höhe eines Drittels der Jahresprämie aus den Vorsorgeversicherungssummen erhoben. In der Schlussabrechnung wird die halbe Jahresprämie aus den im abgelaufenen Jahr in Anspruch genommenen Teilen der Vorsorgeversicherungssumme berechnet. Die so ermittelte Differenz ist nachzutrichtern oder zurückzugewähren.

5. Mit der Erhöhung der Positionen gemäß Nr. 2 Satz 1 ist die Jahresprämie für die hinzutretenden Versicherungssummen fällig. Abschließend abgerechnet wird die Jahresprämie bei Aufgabe der endgültigen Versicherungssumme.

SK 1715 (10)

Stichtagsversicherung und Sicherungsübereignung

1. Für den dem Kreditgeber sicherungshalber übereigneten Teil der gemäß (Sammel-) Versicherungsschein versicherten Vorräte wird eine im Vertrag besonders aufgeführte Versicherungssumme für die vereinbarte Zeit festgesetzt.
2. Will der Versicherungsnehmer für die in Nr. 1 genannte Versicherung die Versicherungssumme vermindern oder will er diese Versicherung aufheben oder bei Ablauf nicht fortsetzen, so bedarf es hierzu der Einwilligung des Kreditgeber **in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief)**, für das der Versicherer einen Sicherungsschein erteilt hat.

Die Einwilligung muss bei dem Versicherer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt eingegangen sein, in dem die Vertragsänderung oder der Vertragsablauf wirksam werden soll.

3. Im Versicherungsfall ist zunächst der Entschädigungsbetrag für den dem Kreditgeber sicherungshalber übereigneten Teil der Vorräte unter Berücksichtigung der hierfür gemäß Nr. 1 festgesetzten besonderen Versicherungssumme zu ermitteln. Die Entschädigung gemäß Satz 1 ist in voller Höhe auf den Betrag der Entschädigung anzurechnen, die für die Gesamtheit der Vorräte festgestellt wird.
4. Bleibt die in Nr. 2 der Vereinbarung "Stichtagsversicherung für Vorräte" genannte Stichtagssumme unter der in vorliegendem Vertrag besonders festgesetzten Versicherungssumme, so tritt für diese Vorräte die besondere Versicherungssumme an die Stelle der Stichtagssumme.

SK 1801 (10)

Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

SK 1803 (10)

Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Bei einer unverzüglichen Weiterleitung ist deren Zugang beim Makler rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

SK 1804 (10)

Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

SK 1805 (10)

Leistungspflicht gegenüber Teileigentümern

1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Teileigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Teileigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Teileigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Mitei-

gentumsanteilen nicht berufen.

2. Die übrigen Teileigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.
3. Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer die Aufwendungen nach Nr. 1 und Nr. 2 zu erstatten.

SK 1902 (10)

Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall

Bei einer Kündigung des Versicherers aus Anlass eines Versicherungsfalles endet der Vertrag erst Monate nach Zugang der Kündigung.

SK 1904 (10)

Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung

1. Besteht auch eine Maschinenversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Maschinenschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Maschinenversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
 - c) Die Sachverständigen benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag

zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Maschinenversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Abschnitt B § 8 Nr. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

Klauseln für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe, Wirtschaftsgebäude deren Inhalt sowie Wohngebäudeversicherung

SK 9101 (10)

Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt

Abweichend zu Abschnitt A § 2 Nr. 5 d) ABL 2010 Basis sind Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

SK 9105 (10)

Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 2 ABL 2010 Basis sind Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen mitversichert.
2. Nicht versichert sind Fermentationsschäden an Silagen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 9109 (10)

Schwelzersetzungsschäden

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 2 ABL 2010 Basis ersetzt der Versicherer Schwelzersetzungsschäden an mineralischem Dünger.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 9111 (10)

Überspannungsschäden durch Blitzschlag in landwirtschaftlichen Betrieben

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 2 Nr. 3 ABL 2010 Basis leistet der Versicherer Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 9114 (10)

Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität in landwirtschaftlichen Betrieben

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 2 Nr. 3 ABL 2010 Basis leistet der Versicherer Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 9207 (10)

Hopfen

Abweichend zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 ABL 2010 Basis ist Hopfen nicht versichert.

SK 9208 (10)

Hopfengarteneinrichtung

Abweichend zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 ABL 2010 Basis ist die Einrichtung des Hopfengartens in aufgebautem Zustand, bestehend aus Stangen, Drähten und Schnüren, nicht versichert.

SK 9609 (10)

Elektrische Anlagen

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 ABL 2010 Basis beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 ABL 2010 Basis.

SK 9701 (10)

Summenausgleich

1. Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Prämiensätze vereinbart sind.
2. Die Aufteilung der überschießenden Summenanteile erfolgt, ohne Rücksicht darauf welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind, nach der Berechnungsformel:

Überschießende Summenanteile multipliziert mit dem Unterversicherungsbetrag der jeweiligen Position dividiert durch den Unterversicherungsbetrag aller maßgeblichen unterversicherten Positionen. Der Unterversicherungsbetrag ist der Betrag aus Versicherungswert abzüglich Versicherungssumme.
3. Vom Summenausgleich sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko ausgenommen.
4. Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.